

## **Winterlagerordnung Eider-Yacht-Club**

1. Die Bootseigner des EYC haben die Möglichkeit Ihre Boote im Winterhalb-jahr (Oktober-April) auf dem Pachtgelände einzulagern. Die Fläche ist begrenzt bis zum Flaggenmast. Das Einlagern erfolgt mit einem geeigneten Mobilkran.
2. Die gem. Fremdrechnung angefallenen Krankkosten werden entsprechend der jeweils benötigten Zeit pro Boot minutenweise protokolliert und an den Bootseigner weiter berechnet.
3. Vergrößert sich die Anzahl der Bootseigner im EYC so weit, dass der vorhandene Lagerplatz nicht mehr ausreicht, so haben diejenigen Eigner den Vorrang, die am längstem dem Club angehören.
4. Der jeweilige Bootseigner verpflichtet sich für den Kranvorgang sein Boot ausreichend Haftpflicht zu versichern.
5. Die Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt gem. Lageplan, der rechtzeitig von einem auserwählten Gremium erstellt und 14 Tage vor dem Aufsliptermin ausgehängt wird. Die Boote mit teilweise fester Überdachung sind so zu lagern, dass eine Fahrbreite durch das Bootslager von ca. 3,5 m sichergestellt ist.
6. Die Reinigung des Unterwasserschiffs mit HD-Gerät ist nicht erlaubt. Es ist sicher zu stellen, dass keine Giftstoffe ins Erdreich gelangen.
7. Kann der Kranführer die zu hebende Last nicht selbst beobachten, darf er den Kran nur auf Zeichen eines von ihm benannten Einweisers bedienen.
8. Jeder Bootseigner ist verantwortlich dafür, dass Lagerbock und Stützen zum Absetzen des Bootes funktionsbereit greifbar sind. Weiterhin tragen die Bootseigner die Verantwortung, dass die Boote nicht durch ungesicherte Leitern frei zugänglich sind, d. h. jeder sichert seine Leiter durch Anschließen. **Ungesicherte Leitern werden eingesammelt und können beim Hafenmeister gegen ein Entgelt von 15,-€ abgeholt werden.**
9. Zur Vermeidung von Brandgefahr sind folgende Regeln zu beachten:
  - Flüssiggasflaschen dürfen nicht in den Booten verbleiben
  - Bei fest eingebauten Akkumulatoren und Kraftstoffbehältern ist sicher zu stellen, dass keine Brandgefahr durch Überladung, Kurzschluss oder explosionsfähige Luftgemische auftreten kann.
  - Die Verarbeitung von leicht entzündlichen Stoffen ebenso wie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist nicht zulässig.
  - Unbeaufsichtigter Betrieb von Heiz- und Batterieladegeräten ist verboten.
10. Die 220 V Versorgungsleitungen sind bei Verlassen des Bootes stromlos zu machen.

11. Bei Anstrich-, Schleif- und Reparaturarbeiten an den Außenflächen der Boote ist eine Plane unter dem Boot auszubreiten, damit evtl. entstehende Verschmutzungen sich nicht ausbreiten können. Jeder Eigner hat dafür zu sorgen, dass absolute Sauberkeit an seinem Platz herrscht

Abfälle sind von den Verursachern zu Entsorgen. Materialien sind so unterzubringen, dass sie den übrigen Betrieb nicht stören. Der Lagerplatz ist besenrein zu hinterlassen.

Die Winterlagerzeit beginnt frühestens in der Woche nach dem Absegeln.

In der Woche vor dem Ansegeln muss der Platz wieder geräumt sein.

Zur Einlagerung von Abdeckmaterialien können die freien Mastenregale in Abstimmung mit den derzeitigen Regalplatzinhaber genutzt werden.

Lärmverursachende Arbeiten auf dem Clubgelände und an den eingelagerten Booten sollten an Sonn- und Feiertagen mit Rücksicht auf das angrenzende Wohngebiet unterbleiben.

Mittagspause: 13:00 Uhr- 14:30 Uhr.

12. Das Winterhalbjahr beginnt 14 Tage vor dem Aufkranen. Zu diesem Zeitpunkt müssen zur Einlagerung der Masten alle Mastenregale ausgeräumt sein.

13. Der Mastenschuppen ist Eigentum des EYC und wird seit Fertigstellung von den Mitgliedern unterschiedlich benutzt. Der jeweilige Regalplatz kann von dem Erstbesitzer bei Ausscheiden aus dem aktiven Clubleben durch den Vorstand einem Folgemitglied gegen Gebühr zur Nutzung übergeben werden.

Die Fächer im Mittelgang dürfen nicht über die Regalbreite belegt werden.

14. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Uferkante ist den Mitgliedern nur kurzzeitig zum Aus- und Einladen gestattet. Parkmöglichkeit besteht im landseitigen Grenzbereich bis zum Flaggenmast.

Rendsburg, den 7. Mai 2019. Ergänzt gem. Protokoll der Sitzung vom 6. März 2020

Gez. Peter Jungermann, Heinz Roespel, Ralf Thrun, Rüdiger Wendisch